

Beantragung eines deutschen Reisepasses für Volljährige

Sie können während der jeweiligen Öffnungszeiten bei der für Sie zuständigen Auslandsvertretung einen deutschen Reisepass nur nach vorheriger Terminvereinbarung beantragen.

1. Vorzulegende Unterlagen

Bitte bringen Sie zur Vorsprache die zutreffenden unten aufgelisteten Unterlagen im Original (und sofern angegeben, zusätzlich in einfacher Kopie) mit. Bei Vorsprache ohne Kopien behält sich die Auslandsvertretung vor, Kopien kostenpflichtig anzufertigen. Falls Sie Ihren letzten Pass/Personalausweis bei derselben Auslandsvertretung beantragt haben, können Sie ggf. vorab telefonisch erfragen, ob die Unterlagen dort schon vorliegen.

- ausgefüllter Antrag für die Ausstellung eines Reisepasses ([Formular auf Website](#))
- Ihren bisherigen Reisepass
- 1 biometrisches, aktuelles Lichtbild (entspricht polnischen Passbildern)
- ggf. Abmeldebestätigung des letzten Wohnsitzes in Deutschland
- Nachweis Ihres polnischen Wohnsitzes:
 - Aufenthaltserlaubnis der Republik Polen („karta stałego pobytu“) **oder**
 - Ihren polnischen Personalausweis
 - falls dieser nach dem 01.03.2015 ausgestellt wurde und keine Angabe zur Adresse enthält, benötigen Sie zusätzlich eine polnische Meldebescheinigung
- möglichst aktuelle Personenstandsurkunden (falls vorhanden, bitte deutsche Urkunden, bei Vorlage polnischer Urkunden bitte „odpis zupełny“ (ohne Übersetzung)):
 - Geburtsurkunde (+ **1 Kopie**) und
 - ggf. Heiratsurkunde, falls sich Ihr Name durch Eheschließung geändert hat (+ **1 Kopie**)
 - ggf. Scheidungsurteil, falls sich durch Scheidung Ihr Name geändert hat (+ **1 Kopie**)
 - ggf. Bescheinigung über die Namensführung von einem dt. Standesamt (+ **1 Kopie**)
 - ggf. Promotionsurkunde, falls ein Dokortitel neu eingetragen werden soll (+ **1 Kopie**)
- ggf. einen Nachweis Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit (+ **1 Kopie**):
 - Staatsangehörigkeitsausweis (in vielen Fällen genügt der Staatsangehörigkeitsausweis Ihrer Eltern) **oder**
 - falls Sie eingebürgert wurden: Einbürgerungsurkunde
- ggf. von einem anderen Staat ausgestelltes Reise- oder Ausweisdokument
- bei Diebstahl des bisherigen Passes: polizeiliche Verlustmeldung

!!! Je nach Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig werden. !!!

2. Gebühren

Die Gebühren sind bei Antragstellung in **bar in polnischen Zloty (PLN)** zum aktuellen Tageskurs der Zahlstelle der Auslandsvertretung oder mit Kredit-/Debitkarte (nur Visa/Mastercard) - **nicht** EC-/Bankkarte - zu entrichten. Die Visa/Mastercard muss für internationale Zahlungen freigeschaltet sein.

Gebühren bei Wohnort im Amtsbezirk über 24 Jahre:

81,00 €	Reisepass, 32 Seiten
103,00 €	Reisepass, 48 Seiten
113,00 €	Expresspass 32 Seiten
135,00 €	Expresspass, 48 Seiten
39,00 €	Vorläufiger Reisepass

Gebühren bei Wohnort im Amtsbezirk unter 24 Jahre:

58,50 €	Reisepass, 32 Seiten
80,50 €	Reisepass, 48 Seiten
90,50 €	Expresspass 32 Seiten
112,50 €	Expresspass, 48 Seiten
39,00 €	Vorläufiger Reisepass

Gebühren bei Wohnort außerhalb des Amtsbezirks über 24 Jahre:

141,00 €	Reisepass, 32 Seiten
162,00 €	Reisepass, 48 Seiten
172,00 €	Expresspass 32 Seiten
194,00 €	Expresspass, 48 Seiten
65,00 €	Vorläufiger Reisepass

Gebühren bei Wohnort außerhalb des Amtsbezirks unter 24 Jahre:

96,00 €	Reisepass, 32 Seiten
118,00 €	Reisepass, 48 Seiten
128,00 €	Expresspass 32 Seiten
150,00 €	Expresspass, 48 Seiten
65,00 €	Vorläufiger Reisepass

Hinweise

Gültigkeit: Der biometrische Reisepass ist 10 Jahre bzw. für Personen unter 24 Jahren 6 Jahre gültig. Bei Ablauf ist eine Neuausstellung erforderlich. Die Gültigkeit von vorläufigen Reisepässen wird dem jeweiligen Reisezweck angepasst, beträgt jedoch nicht länger als ein Jahr.

Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer von biometrischen Pässen beträgt ca. 6 Wochen (Expresspass ca. 2-3 Wochen). Ein vorläufiger Reisepass kann in der Regel am Tag der Vorsprache von der Auslandsvertretung ausgestellt werden, sofern eine Zuständigkeit gegeben ist und alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Sollten Sie auch in Deutschland oder außerhalb des jeweiligen Amtsbezirks gemeldet sein, so muss die Auslandsvertretung ggf. vor Ausstellung eines Reisepasses die Ermächtigung der zuständigen Passbehörde einholen. Hierdurch verlängert sich die Bearbeitungsdauer Ihres Antrags und es fällt eine zusätzliche Gebühr an (siehe Punkt 2).

Abholung/Versand: Ihren Pass können Sie während der regulären Öffnungszeiten der Passstelle persönlich abholen. Bitte bringen Sie hierzu Ihren bisherigen Reisepass mit, diesen erhalten Sie auf Wunsch (z. B. wegen noch gültiger Sichtvermerke) nach Entwertung durch die Passstelle zurück. Zur Abholung Ihres Passes können Sie auch eine andere Person schriftlich bevollmächtigen. Bei Bedarf kann Ihr Pass gegen Übernahme der Kosten an Sie übersandt werden.

Staatsangehörigkeit: Die Auslandsvertretung weist darauf hin, dass weder der deutsche Pass noch der deutsche Personalausweis allein den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit eindeutig nachweisen und behält sich in Zweifelsfällen eine genauere Prüfung vor. Das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit hat der Antragsteller ggf. – beispielsweise durch die Vorlage eines aktuellen Staatsangehörigkeitsausweises – zu beweisen.

Namensführung: Nicht alle bei Geburt oder Eheschließung in Polen gewählten oder vom polnischen Standesamt erteilten Namen können auch für den deutschen Rechtsbereich übernommen werden (z. B. bei Erwerb eines Doppelnamens oder der Beibehaltung des Geburtsnamens bei Eheschließung). In diesen Fällen können zur Klärung die Anforderung zusätzlicher Urkunden und die Abgabe einer Namensklärung mit persönlicher Vorsprache der Ehegatten erforderlich sein. Die polnische öffentlich-rechtliche Namensänderung (“decyzja“) kann für den deutschen Rechtsbereich in der Regel nicht ohne weiteres anerkannt werden. **Im Zweifel kontaktieren Sie uns bitte vorab telefonisch oder per E-Mail, um Mehrfachvorsprachen zu vermeiden.**

Angabe des Geschlechts: Die Angaben des Geschlechts im Reisepass entsprechen den Standard-Bestimmungen der ICAO (International Civil Aviation Organisation – Internationale Zivilluftorganisation). Seit Dezember 2018 kann eine Erklärung gem. § 45b PStG gegenüber dem Standesamt abgegeben werden, wenn eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Im Geburtenregister kann damit entweder auf die Geschlechtsangabe verzichtet werden oder es erfolgt der Eintrag „divers“. In diesem Fall erfolgte bisher im Reisepass bei der Eintragung zum Geschlecht ein „X“.

Um mögliche Formen der Diskriminierung beim Grenzübertritt durch diese Eintragung „X“ zu unterbinden, besteht seit dem 04.12.2020 die Möglichkeit, auf Antrag einen Pass mit der vorherigen Angabe zum Geschlecht (männlich oder weiblich) zu erhalten.

<p>Hinweis: Falls sowohl die deutschen Elternteile als auch ihr Kind ab dem 01.01.2000 außerhalb Deutschlands geboren wurden, ist die Vornahme einer Geburtsanzeige Voraussetzung für die Weitergabe der deutschen Staatsangehörigkeit an das Kind (und damit die Beantragung eines deutschen Ausweisdokuments). Beachten Sie hierzu bitte auch die Informationen auf unserer Internetseite zum Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland.</p>

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen jeder Art steht Ihnen die für Sie zuständige Auslandsvertretung gerne zur Verfügung.